



---

08.05.2013

Nummer 12

---

### INHALT

SEITE

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau,  
111. Änderung 84
- Bebauungsplan „Wohnen Kohlbruck I“, Gemarkung Haidenhof, 4. Änderung 85

#### Bürgerentscheide am 28.04.2013

- Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses 86

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 111. Änderung,  
(Erweiterung der Ausgleichsfläche in Mollnhof, Gemarkung Haidenhof)**

Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gebilligt.

Mit dieser 111. Änderung soll westlich des Mühlwegs eine bislang als Mischgebiet dargestellte, jedoch nicht selbständig nutzbare Teilfläche der Fl.Nr. 408/13 Gmkg. Haidenhof, künftig als Ausgleichsfläche dargestellt werden.

Die Planung mit Begründung und Umweltbericht, sowie umweltbezogene Stellungnahmen hierzu (s.u.), liegen vom **16. Mai 2013** bis einschließlich **17. Juni 2013** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus.

Als oben genannte „umweltbezogene Stellungnahme“ liegt eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde über die Geeignetheit der Maßnahme und zur Darstellung in der Plangrundlage mit aus.

Während dieser Zeit können Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 3. Mai 2013

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Wohnen Kohlbruck I“, Gemarkung Haidenhof, 4. Änderung**

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 und § 1 Abs. 8 BauGB

Mit dem Bebauungsplan „Wohnen Kohlbruck I“, Gmkg. Haidenhof, 4. Änderung werden auf bislang unbebauten Grundstücken südöstlich der Gretli-Fuchs-Straße, Fl.Nrn. 684/7 und 684/8 Gmkg. Haidenhof, die hier bereits festgesetzten vier Baugrenzen neu angeordnet und aktualisiert.

Da die Grundzüge der Planung hiermit nicht berührt werden, erfolgt die o.a. Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 die o.a. Planung in Teilbereichen abgeändert:

Die Festsetzungen zu den max. zulässigen Wandhöhen werden neu gefasst; die Festsetzungen zur privaten Grünfläche z.T. überarbeitet.

Der Bebauungsplan „Wohnen Kohlbruck I“, Gemarkung Haidenhof, 4. Änderung, wird daher gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 und § 1 Abs. 8 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wird dabei gem. § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung, einschließlich der umweltbezogenen Stellungnahmen hierzu (s.u.), liegt vom **16. Mai 2013** bis einschließlich **29. Mai 2013** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus.

Als oben genannte umweltbezogene Stellungnahme liegt eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich des Schutzes eines naturnahen Feldgehölzes und einer bestehenden Eiche mit aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann – **jedoch gem. § 4 a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten Teilen** – schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 3. Mai 2013  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 28.04.2013

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

1.	<b>Zahl der Stimmberechtigten:</b>	<b>40.433</b>
2.	<b>Zahl der Personen, die abgestimmt haben:</b>	<b>10.273</b>
3.	<b>Zahl insgesamt abgegebenen Stimmen:</b>	
3.1	beim 1. Bürgerentscheid (Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren)) :	
	Gültige Zustimmungen zum Bürgerentscheid (Ja-Stimmen)	<u>3.089</u>
	Gültige Ablehnungen des Bürgerentscheids (Nein-Stimmen)	<u>6.264</u>
	Gültige Stimmen insgesamt	<u>9.353</u>
	Ungültige Stimmen insgesamt	<u>920</u>
3.2	beim 2. Bürgerentscheid (Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren)) :	
	Gültige Zustimmungen zum Bürgerentscheid (Ja-Stimmen)	<u>6.945</u>
	Gültige Ablehnungen des Bürgerentscheids (Nein-Stimmen)	<u>2.591</u>
	Gültige Stimmen insgesamt	<u>9.536</u>
	Ungültige Stimmen insgesamt	<u>737</u>
3.3	bei der Stichfrage:	
	Gültige Zustimmungen zum 1. Bürgerentscheid	<u>3.184</u>
	Gültige Zustimmungen zum 2. Bürgerentscheid	<u>6.448</u>
	Gültige Stimmen insgesamt	<u>9.632</u>
	Ungültige Stimmen insgesamt	<u>641</u>

#### 4. Ergebnisfeststellung

- 4.1 Der 1. Bürgerentscheid mit 9.353 gültigen Stimmen, davon 6.264 gültigen Nein-Stimmen erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und wurde damit mit NEIN beantwortet.  
Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 15 v.H. der Stimmberechtigten (6.065) ist erreicht.
- 4.2 Der 2. Bürgerentscheid mit 9.536 gültigen Stimmen, davon 6.945 gültigen Ja-Stimmen erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und wurde damit mit JA beantwortet.  
Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 15 v.H. der Stimmberechtigten (6.065) ist erreicht.
- 4.3 Der Bürgerentscheid brachte folgendes Ergebnis  
**Ablehnung** des 1. Bürgerentscheids  
**Annahme** des 2. Bürgerentscheids  
 und ist im folgenden Sinn entschieden:

**Der 2. Bürgerentscheid gilt als angenommen.**

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt/Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im/in der: \_\_\_\_\_